

<b>Sitzung/Gremium</b>	<b>am:</b>	
------------------------	------------	--

Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft	<b>09.03.2021</b>	<b>öffentlich</b>
---	-------------------	-------------------

**Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:  
Erste Maßnahmenüberlegungen zum Niedersächsischen Weg -Info-Vorlage-**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	<b>Finanzierung:</b> Eigenanteil		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ XXXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
<b>Erfolgte Veranschlagung:</b> <input type="checkbox"/> ja, mit € <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX		Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: u.a. Moorschutz				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. 4  Titel: ERHALT UND VERBESSERUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN	HSP Nr. 4.3  Titel: Entwicklung und Verbesserung von Lebensräumen; Entwicklung und Pflege von Schutzgebieten, insbes. Sicherung, Pflege und Entwicklung der NATURA 2000-Gebiete und Fortführung des Wallheckenprogramms				
Jens Eden Sachbearbeiter/in		<b>Sichtvermerke:</b> Dezernent/in                      Kämmerei                      Landrat				
<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<b>Fachausschuss</b>	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
<b>Kreisausschuss</b>	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
<b>Kreistag</b>	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

### **Niedersächsischer Weg - Maßnahmenpaket**

#### **Allgemeine Erläuterungen**

Seit dem 01.01.2021 ist das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Wasserschutz- und Waldrecht in Kraft (vgl. Anlage 1 – Gesetzesauszug). Fachlich wird der nun in der Umsetzung befindliche „Niedersächsische Weg“ ausdrücklich begrüßt. Die Umsetzung stellt die Kreisverwaltung insbesondere die untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde indes vor großen Herausforderungen. Insbesondere fehlt es derzeit an klaren Umsetzungsvorgaben aus den zuständigen Ministerien.

Positiv ist, dass das Land den unteren Behörden Mitteln zur Schaffung von Fachstellen bereits für das Jahr 2021 und dann dauerhaft zur Verfügung stellt. Der Landkreis Friesland kann daher zum 01.04.2021 eine solche Stelle besetzen. Wie in der Anlage 2 zu sehen ist, ist nach hiesiger Einschätzung der tatsächlich entstehende Aufwand aber deutlich höher (vgl. Anlage 2 – Seite 10), wie sich bereits jetzt zeigt. Mittel dafür stehen landesseitig nicht zur Verfügung.

## **Maßnahmenpaket Kreisverwaltung Friesland**

### **1.a. Gesetzlich geschützte Biotope**

Der Liste der gesetzlich geschützten Biotope werden das sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland, das mesophile Grünland und die Obstwiesen ab einer Größe von 2.500 m<sup>2</sup> hinzugefügt.

- a. Ermittlung des Bestandes der Biotope im Kreisgebiet (Auswertung LRP/LP, Vergabe und Betreuung von Kartierungsaufträgen)
- b. Bekanntmachung/Information der Grundstückseigentümer
- c. Regelmäßige Gebietskontrollen mit der Dokumentation der Ergebnisse
- d. Erteilung von Ausnahmen mit Kompensationsverpflichtung

### **1.b. Grünlandumbruch**

Grünlandumbrüche sind bei bestimmten Standortvoraussetzungen verboten. Ein bodenlockerndes Verfahren bis 10 cm Tiefe dagegen stellt keinen Umbruch dar. Eine Ausnahme von dem Verbot erteilt die untere Naturschutzbehörde.

- a. Antragsabarbeitung
- b. Prüfung von versch. Bodenbearbeitungstiefen durch eingesetzte Bearbeitungsmethoden (Grubbern - Pflügen)
- c. Überprüfung der besonderen Standortkriterien, Einstufung der Grünlandqualität

## **2. Managementmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete**

Für die Managementpläne gilt Behördenverbindlichkeit, d. h. die UNB hat die im Managementplan festsetzten Maßnahmen umzusetzen. Zur Umsetzung des Managementplanes gehören pro Maßnahme:

- a. Detaillierte Konzeptentwicklung zur jeweiligen Maßnahme
- b. Ggf. Beantragung von Fördermitteln mit allen zugehörigen Arbeiten
- c. Ausschreibung und Vergabe der jeweiligen Maßnahme
- d. Begleitung / Durchführung und Abschluss der Maßnahme

### **Begleitung / Durchführung der Managementplanung mit Unterstützung einer möglichen Ökologischen Station**

- a. Regelmäßige Abstimmungen / Kontakt / Termine mit Büro u. ggf. weiteren Kommunen und Beteiligten (z. B. Unterhaltungsverbände, Landwirtschaft, Flächeneigentümer)
- b. Prüfung der Planentwürfe (Form, fachliche + rechtliche Inhalte, inhaltliche Vorgaben von Land und EU) inkl. Beteiligung / Abstimmung mit Fachbehörde zu den Plan-Entwürfen
- c. Außendienste: Ortsbegehungen zwecks Abstimmung möglicher Maßnahmen
- d. Öffentlichkeitsarbeit, z. B.
  - i. Pressemitteilungen, Pressternine
  - ii. Öffentliche Gebietsbegehungen
  - iii. Einstellung von Information zur Planung auf Homepage inkl. stetige Aktualisierung der Infos

- iv. Öffentliche Informationsveranstaltungen (inkl. Organisation, Vor- / Nachbereitung)
- v. Veröffentlichung des finalen Managementplanes (Homepage, ggf. weitere Plattformen, Geoportale)

### **Umsetzung der Managementpläne (mit Ökostation)**

Begleitung / Durchführung der Maßnahme dazu gehören insbesondere folgende Teilaufgaben:

- a. Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Akteuren,
- b. Überwachung der beauftragten Leistungen,
- c. Dokumentation und Steuerung der Maßnahmen.

### **Fortschreibung des Managementplanes**

- a. Bereits feststehende Fortschreibung:  
(Die Bundesrepublik wird als Reaktion auf die Mahnungen der EU ein „nationales Zielkonzept“ zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ausarbeiten. Dieses Konzept wird anschließend auf die Länder übertragen. Sobald das niedersächsische Zielkonzept erarbeitet ist, wird eine Überarbeitung der Managementpläne gemäß dieses Zielkonzeptes notwendig sein.)
- b. Bedarfsgerechte Fortschreibung:  
(Durch regelmäßige Gebietskontrollen werden eventuelle Defizite dokumentiert. Entsprechend müssen stetig weitere Maßnahmen konzipiert werden und im Managementplan festgehalten werden.)

### **Monitoring im Rahmen des Managementplanes (mit Ökostation)**

- a. Regelmäßige Kontrolle (mehrmals jährlich, zu unterschiedlichen Vegetationsphasen) der FFH-Gebiete auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen und Arten
- b. Dokumentation der Entwicklungen im Gebiet
- c. Meldungen der Entwicklungen ans Land (FFH-Berichte)

### **Erschwernisausgleich**

Die Landesregierung regelt hier die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs u. a. für angeordnete Bewirtschaftungsvorgaben innerhalb von Natura-2000-Gebieten

- a. Erstellung von artenschutzfachlichen Anordnungen von Bewirtschaftungsaufgaben (z. B. Gelegeschutz)
- b. Abstimmungen / Kontakt / Termine mit beteiligten Flächeneigentümern und Landvolk
- c. Zusammenarbeit bei der Datenbereitstellung mit der Landwirtschaftskammer

## **3. Biotopverbund**

Bis zum Jahr 2023 soll der Biotopverbund aus 5% der Landesfläche und 10% der Offenlandfläche des Landes bestehen.

- a. Erstellung eines Biotopverbundkonzeptes für den Landkreis (Auswertung LRP/LP, Vergabe und Betreuung von Nachkartierungsaufträgen)
- b. Beantragung von Fördermitteln

- c. Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen (Ankauf/Pachtung und Management von Flächen, Abstimmung mit Kommunen und Beteiligten)
- d. Regelmäßige Gebietskontrollen mit der Dokumentation der Ergebnisse

#### **Positivliste der Landschaftselemente**

Ein Eingriff ist auch die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Alleen und Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und sonstigen Feldhecken.

- a. Ermittlung des Bestandes der Landschaftselemente im Kreisgebiet (Auswertung LRP/LP, Vergabe und Betreuung von Kartierungsaufträgen)
- b. Bekanntmachung/Information der Grundstückseigentümer
- c. Durchführung von Antragsverfahren
- d. Beurteilung des Eingriffs und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen
- e. Ahndung von Verstößen (Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigungen)

#### **4. Gewässerrandstreifen (Zuständigkeit wohl bei der LWK)**

Genauere Informationen folgen später nach Klärung der tatsächlichen Zuständigkeiten und der Festlegung von Gebietskulissen.

#### **5. Aktionsprogramm Insektenvielfalt (verschiedenste Akteure)**

#### **6. Rote Listen**

Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt alle fünf Jahre ein Verzeichnis ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier- Pflanzen- und Pilzarten.

- a. Bereitstellung der Grundlegenden Daten die dem Landkreis vorliegen
- b. Führung eines entsprechenden Verzeichnisses
- c. Ermittlung der Daten aus den verschiedensten Kartierungen (Windkraft, Leitungstrassen usw.)

#### **7. Kompensationskataster (wird bereits durch die untere Naturschutzbehörde geführt)**

#### **8. Beratung der Landwirte ( LWK)**

#### **9. Gestaltung der Landes-Liegenschaften mit Wald als Lebensraum (Land)**

#### **10. Förderung über GAP (Land)**

#### **11. Ökologischer Landbau (Land, LWK)**

#### **12. klimaschonende Bewirtschaftung (Land, LWK)**

#### **13. Pflanzenschutzmittel (Land, unklare Zuständigkeit)**

#### **14. Flächenversiegelung**

Die Flächenversiegelung soll landesweit reduziert und bis zum Jahr 2050 ganz beendet werden.

- a. Prüfung der Baugenehmigungen/Bauleitplanungen
- b. Erstellung eines entsprechenden Katasters
- c. Regelmäßige Kontrollen der Einhaltung
- d. Meldungen der Entwicklungen an das Land

#### **15. Dialog (Land)**

Anlage 1: Gesetz vom 11.11.2020  
Anlage 2: Stellungnahme LK FRI an NLT